

69. Jahrgang Nr. 19
Donnerstag, 8. Mai 2014**i** INHALTSVERZEICHNIS

Kathstede dankte Arbeitnehmervertretern	S. 145
Sonderausstellung mit Soldatenbiografien	S. 146
Aus dem Stadtrat	S. 146
Bekanntmachungen	S. 146
Ausschreibungen	S. 151
Auf einen Blick	S. 154

**KATHSTEDE DANKE ARBEITNEHMER-
VERTRETERN FÜR IHREN EINSATZ**

Beim Empfang zum Tag der Arbeit konnte Oberbürgermeister Gregor Kathstede zahlreiche Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen und aus der Politik im Rathaus begrüßen. „Der Tag der Arbeit steht von jeher auch für Gleichberechtigung, Demokratie und Chancengerechtigkeit. Inzwischen ist Vieles erreicht worden. Doch das Erreichte genügt oft noch nicht und es bewahrt sich auch nicht von selbst“, betonte der Oberbürgermeister in seiner Ansprache. „So müssen wir beispielsweise auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frauen noch eine ordentliche Wegstrecke zurücklegen und junge Menschen erleben immer noch, dass mangelnde Ausbildungsmöglichkeiten die Chancengerechtigkeit zur Illusion werden lassen. Haben Sie Dank dafür, dass



Beim Empfang zum 1. Mai konnte Oberbürgermeister Gregor Kathstede zahlreiche Vertreter aus Politik und Wirtschaft im Rathaus begrüßen.

wir diesen Herausforderungen mit engagierten, starken Partnern wie Ihnen begegnen können“, würdigte Kathstede den Einsatz der Arbeitnehmervertreter.

Angesichts der umfangreichen Firmenzukäufe finanzkräftiger Investoren aus dem Ausland sieht der Oberbürgermeister für die stark exportorientierte Krefelder Wirtschaft eine ernsthafte Bedrohung. Er lobte die unverzichtbar wichtige Funktion der Arbeitnehmervertretungen in den Unternehmen. „Als bei Outokumpu von den längst ausgehandelten Verträgen plötzlich nicht mehr die Rede war, haben Mitarbeiter, Betriebsrat und Gewerkschaft so lange Alarm geschlagen, bis die Konzernspitze sich mit ihnen an einem Tisch setzte“, erinnerte Kathstede. „Im Ergebnis stehen der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen bis zum Jahr 2020, Investitionen in Höhe von mehr als 100 Millionen Euro, die millionenschwere Stärkung von Forschung und Entwicklung sowie die Verlagerung der Ferritproduktion von Benrath nach Krefeld“, ergänzte der Oberbürgermeister.

Angesichts der Krefelder Arbeitslosenquote von 11,7 Prozent, die weiterhin über dem NRW- und Bundesdurchschnitt liegt, sorgt sich Kathstede um die hohe Jugendarbeitslosigkeit. „Wenn es uns nicht schon beim Eintritt in das Berufsleben gelingt, unseren Nachwuchs mitzunehmen, versäumen wir eine Chance, die später nur noch schwer auszugleichen ist“, wiederholte er seinen Appell an die Ausbildungsverantwortung der Arbeitgeber.

Die aktuellen Wirtschaftsdaten belegen die guten Aussichten der Krefelder Wirtschaft. Die meisten Betriebe erwarten für dieses Jahr unter dem Strich eine positive Entwicklung. Hinzu kommt die erfolgreiche Vermarktung der Krefelder Gewerbeflächen. Bei den Investitionsentscheidungen punktet Krefeld vor allem mit seiner zentralen Lage im Herzen Westeuropas und einer optimalen Verkehrsanbindung mittels Straße, Schiene, Wasser und Luft. Den 1. Mai nannte Kathstede „einen Tag des Aufbruchs und des sozialen Kampfes, aber auch einen Tag der Lebensfreude“ und wünschte allen einen erfolgreichen und möglichst sonnigen Tag der Arbeit.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

SONDERAUSSTELLUNG MIT SOLDATEN-BIOGRAFIEN IN KREFELD ERÖFFNET

Im Museum Burg Linn in Krefeld ist die Sonderausstellung „1914 – 2014 Erinnerung an den Ersten Weltkrieg“ von Oberbürgermeister Gregor Kathstede eröffnet worden. Anhand von vier Soldatenbiografien hat Museumsleiter Dr. Christoph Reichmann eine Perspektive „von unten“ auf den großen Krieg geworfen. Die vier Krefelder im Alter zwischen 19 und 30 Jahren hielten in Tagebüchern und Briefen ihre Erlebnisse an der Front fest. Drei von ihnen fielen, nur einer kehrte zurück. Diese erstmals so veröffentlichten Berichte nutzt Reichmann als roten Faden, um das Geschehen an und hinter den Kampflinien darzustellen.

Ausgehend von den Tagebüchern und Briefen der Soldaten hat Reichmann Exponate zu Themenbereichen ausgestellt, unter anderem zur Schlacht von Verdun und zur militärischen Hilfe des Deutschen Reichs an das Osmanische Reich. Auch dem Aspekt der „Heimatfront“ widmet sich die Ausstellung. Neben privaten Exponaten sind Objekte aus dem Bestand des Stadtarchivs Krefeld, dem Deutschen Textilmuseum und dem Museum Burg Linn zu sehen. Das Museum an der Rheinbabenstraße 85 ist dienstags bis sonntags von 10 bis 18 Uhr geöffnet, montags geschlossen. Die Ausstellung endet am 24. August. Weitere Informationen stehen unter www.krefeld.de/burglinn.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom **12. Mai bis 16. Mai 2014** tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 13. Mai 2014

16.00 Uhr Vergabeausschuss (nicht öffentlich), Rathaus

17.00 Uhr Bauausschuss, Rathaus

Mittwoch, 14. Mai 2014

17.00 Uhr Jugendhilfeausschuss, Berufskolleg Vera Beckers

Donnerstag, 15. Mai 2014

17.00 Uhr Denkmalausschuss, Stadthaus



BEKANNTMACHUNGEN

VORSCHLÄGE FÜR DIE WAHL DER MITGLIEDER DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

Auf Grund der bevorstehenden Neuwahl des Rates der Stadt Krefeld am 25. Mai 2014 ist der Jugendhilfeausschuss neu zu bilden.

Aus diesem Anlass werden die in § 4 Absatz 2 b und c der Satzung für das Jugendamt der Stadt Krefeld vom 22. Mai 2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 23 vom 07. Juni 2012, S. 248 – 250) zur Ausübung des Vorschlagsrechtes zugelassenen anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe, Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände aufgefordert, ihr Vorschlagsrecht innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung auszuüben.

Sofern von dem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht wird, müssen die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände jeweils zwei Mitglieder und deren Stellvertreter/innen unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift benennen.

Zum stimmberechtigten Mitglied kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft, dem Rat der Stadt Krefeld, angehören kann.

Nach § 7 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NW (KWahlG NW) ist jede Person wählbar, die am Wahltag Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung, 47792 Krefeld zu richten.

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Gregor Micus

AUFGEBOT EINES SPARKASSENBUCHES

Das Aufgebot des Sparkassenbuches **Nr. 3101102238** wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 28. April 2014

Sparkasse Krefeld

IMMOBILIEN

Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, veräußert ein Einfamilienhaus in Krefeld-Oppum, Elmendonk 34, gegen Gebot.

Die unterkellerte Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss und einem eingeschossigen Anbau wurde 1938 gebaut.

Die Grundstücksgröße beträgt ca. 605 qm.

Mindestkaufpreis 156.800,00 Euro.

Es wird empfohlen, die ausführliche Beschreibung im Exposé vor Abgabe des Angebots durchzulesen.



Weitergehende Informationen können per E-Mail (anne.brinkmeyer@krefeld.de) sowie schriftlich bei der Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Zentraler Finanzservice
und Liegenschaften
z. Hd. Frau Brinkmeyer
Konrad-Adenauer-Platz 17
47803 Krefeld
angefordert werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass Besichtigungen nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen können. Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum 19.05.2014 schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 15. April 2014 zum

INKRAFTTRETEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 469/II 1. ÄNDERUNG – SÜDÖSTLICH KRÜSEMANNSTRASSE ZWISCHEN KEMPENER ALLEE UND URFEYSTRASSE – IM BEREICH HINTER STRESEMANNSTRASSE 71

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 08.04.2014:

- Der Bebauungsplan Nr. 469/II 1. Änderung – Südöstlich Krüsemannstraße zwischen Kempener Allee und Urfeystraße – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 1. vereinfachten Änderung geändert.
- Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 469/II 1. Änderung – Südöstlich Krüsemannstraße zwischen Kempener Allee und Urfeystraße – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 469/II 1. Änderung – Südöstlich Krüsemannstraße zwischen Kempener Allee und Urfeystraße – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

II. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 08.04.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 469/II 1. Änderung – Südöstlich Krüsemannstraße zwischen Kempener Allee und Urfeystraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltpflichtprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

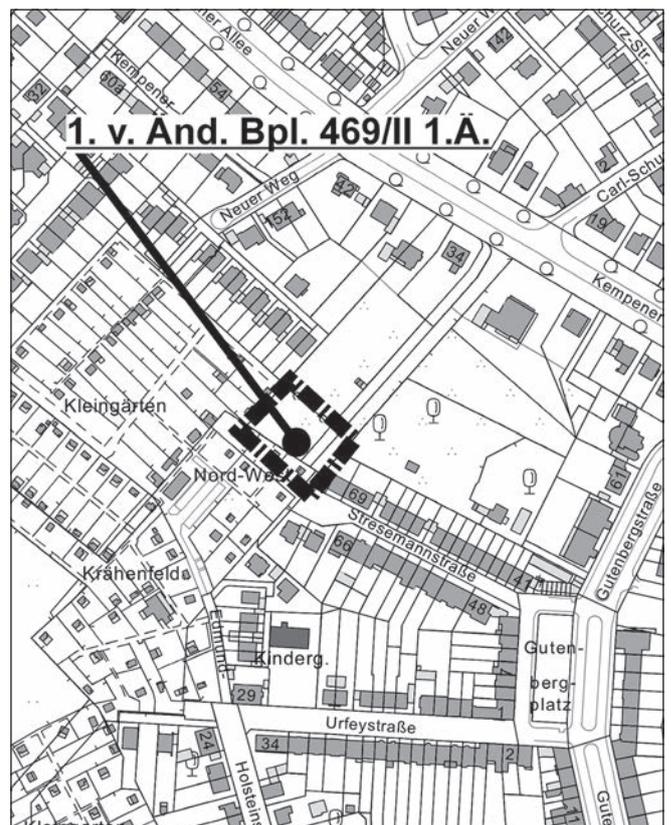
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 469/II 1. Änderung – Südöstlich Krüsemannstraße zwischen Kempener Allee und Urfeystraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



IV. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. April 2014

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Beate Zielke

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 15. April 2014 zum

INKRAFTTRETEN DER 8. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 297 – HEIDEDYK / BUSENPFAD / KRUSE BÖMKE / HEYENFELDWEG / BENERPFAD – IM BEREICH HEYENFELDWEG 60 UND 62

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 08.04.2014:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 297 – Heidedyk / Busenpfad / Kruse Bömke / Heyenfeldweg / Bengerpfad – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 8. vereinfachten Änderung geändert.
- b) Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Vorlage zum Satzungsbeschluss entschieden. Der Stellungnahme unter Ziffer 1 wird nicht gefolgt. Den Stellungnahmen unter Ziffer 2 und 3 wird teilweise gefolgt.
- c) Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 297 – Heidedyk / Busenpfad / Kruse Bömke / Heyenfeldweg / Bengerpfad – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- d) Der Begründung zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 297 – Heidedyk / Busenpfad / Kruse Bömke / Heyenfeldweg / Bengerpfad – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

II. Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rats der Stadt Krefeld vom 08.04.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 297 – Heidedyk / Busenpfad / Kruse Bömke / Heyenfeldweg / Bengerpfad – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

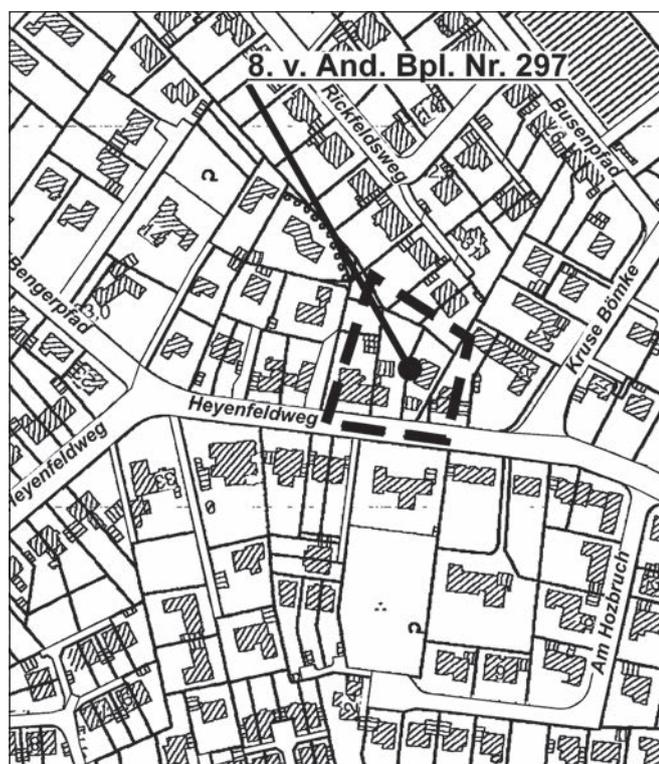
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 297 – Heidedyk / Busenpfad / Kruse Bömke / Heyenfeldweg / Bengerpfad – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



IV. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3

Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. April 2014

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Beate Zielke

INKRAFTTRETEN DER AUSSENBEREICHSSATZUNG – GROSSHÜTTENHOF –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 05.05.2014

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 08. April 2014 beschlossen:

1. Über die im Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung – Großhüttenhof – vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
2. Gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird die als Anlage beigefügte Außenbereichssatzung – Großhüttenhof – in der Fassung der erneuten Offenlage (umfasst werden die Flurstücke 66, 128 bis 134 und 143 tlw. in der Gemarkung Bockum, Flur 3) als Satzung beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ergibt sich aus der zu diesem Beschluss gehörenden Planurkunde.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 08. April 2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Außenbereichssatzung – Großhüttenhof –

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke 66, 128 bis 134 und 143 (tlw.) in der Gemarkung Bockum, Flur 3, nach Maßgabe der als Anlage dieser Außenbereichssatzung beigefügten Karte im Maßstab 1:1500. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Im Geltungsbereich dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und von kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen
- oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

Die Errichtung von über den Bestand hinausgehenden Gebäuden ist unzulässig.

§ 4 Hinweise

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Stadtwald (2.2.5), gemäß Ausweisung des Landschaftsplanes stehen zudem zwei Naturdenkmale (2.3.21; Sumpfpypresse und Rotbuche) unter Schutz.

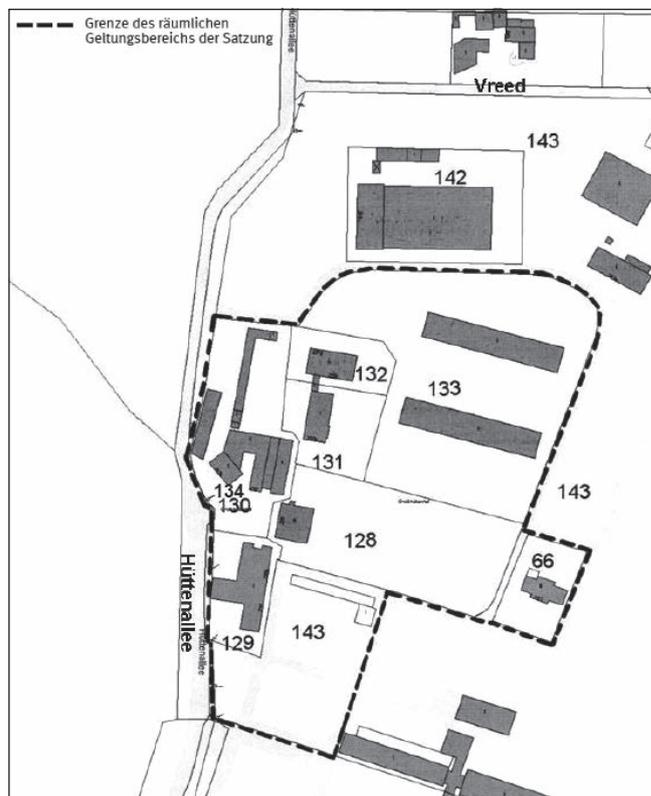
Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIb der Wassergewinnungsanlage Bruchweg. Die gültige Wasserschutzgebietsverordnung Uerdingen vom 03.12.1976 ist zu beachten.

Der historische Kern des Großhüttenhofs (Herrenhaus mit flankierenden Flügelbauten, „Kegelbahn“ und Remise) ist unter der lfd. Nr. 96 in die Denkmalliste der Stadt Krefeld eingetragen.

Von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eventuell ausgehende Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung – Großhüttenhof – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 08.04.2014 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung – Großhüttenhof – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Die Außenbereichssatzung – Großhüttenhof – liegt mit der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:1500 beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 324,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 5. Mai 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister



AUSSCHREIBUNGEN

BEKANNTMACHUNG VOB – ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

1. **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A
2. **Art des Auftrags:**
Radwegeerneuerung 2014
Los 1 – Steeger Dyk
Los 2 – Friedensstraße
3. **Bezeichnung des Auftraggebers:**
Stadt Krefeld
Fachbereich Tiefbau
Uerdinger Straße 204, 47799 Krefeld
Telefon-Nummer: 02151-36604206
Telefax-Nummer: 02151-36604280
E-Mail-Adresse: fb66@krefeld.de
4. **Ort der Ausführung der Bauleistung:** Krefeld
5. **Art und Umfang der Leistung:**
Los 1 – Steeger Dyk
ca. 1.200 lfdm Wegränder von Grassoden befreien
ca. 1.800 m² Asphalttragschicht und Deckschicht einbauen
Los 2 – Friedensstraße
ca. 50 m² Pflasterumlage
ca. 50 m² wassergebundene Decke
6. **Form der Angebote:**
schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache
7. **Lose**
Aufteilung in Lose: ja
die Lose werden nur zusammen vergeben
8. **Zulassung von Nebenangeboten:** nein
9. **Ausführungsfristen:**
Baubeginn: Juli 2014
Ausführungsdauer: 1 Monat
Fertigstellungstermin: August 2014
10. **Bezeichnung der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:**
wie Ziffer 3, Zimmer 101
11. **Kostenerstattung für die Übermittlung der Vergabeunterlagen:**
24,00 EUR
Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld, IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zugunsten des Kassenzweckens: **04660 2703.9/6629 mit dem Vermerk „Radwegeerneuerung 2014“** zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrags erfolgt nicht.
12. **Sonstige Fristen:**
a. Schlusstermin für den Eingang der Angebote:
23.05.2014, 10.00 Uhr
b. Zuschlagsfrist: 20.06.2014

13. Angebotsannahmestelle:

Fachbereich Tiefbau
Uerdinger Straße 204
47799 Krefeld
Zimmer 101

Datum des Eröffnungstermins: 23.05.2014, 10.00 Uhr

Ort des Eröffnungstermins: **Fachbereich Tiefbau, Uerdinger Straße 204, 47799 Krefeld, Zimmer 106**

Beim Eröffnungstermin sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

14. wesentliche Zahlungsbedingungen:

§ 16 VOB/B bzw. Vergabeunterlagen

15. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

16. VOB-Nachprüfungsstelle:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Krefeld, den 15. April 2014

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gregor Micus

BEKANNTMACHUNG VOL – NATIONALES VERGABEVERFAHREN

1. Art der Vergabe nach § 3 VOL/A:

Öffentliche Ausschreibung

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden und Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Krefeld
Zentrales Gebäudemanagement
Mevissenstr. 65, 47803 Krefeld
Auskünfte erteilen:
Frau Tenten (Zimmer 131) und
Herr Pioletti (Zimmer 125)

Telefon-Nummer: 02151 / 861875 oder 02151 / 864104

Telefax-Nummer: 02151 / 864150

E-Mail-Adresse: yvonne.tenten@krefeld.de
michael.pioletti@krefeld.de

3. Ort der Leistungserbringung: Krefeld

4. Art, Umfang und Dauer der Leistung:

Sicherheitsdienstleistungen auf dem Theaterplatz und den umliegenden städtischen Objekten.

Leistungsumfang:

a) Schutz der entsprechenden Gebäude zu folgenden Zeiten:

Gebäude Seidenweberhaus (SWH):

Montags bis freitags von 7:30 Uhr – 8:00 Uhr mit zwei Mitarbeiter/n/innen.

Das Treppenhaus des SWH vom 2. UG bis EG ist einer Sozialkontrolle zu unterziehen und ggf. das Hausrecht auszuüben. Dies beinhaltet somit den freien Zugang zur Bezirksverwaltungsstelle Mitte. Durch Bewachung des separaten Gebäudedetraktes Verwaltungszweig „Bildung und Teilhabe“ ist hier der Schutz zu gewährleisten.

Gebäude Mediothek:

Dienstags bis freitags von 11:00 Uhr – 19:00 Uhr mit einem/r Mitarbeiter/in,

samstags von 11:00 Uhr – 14:00 Uhr mit einem/r Mitarbeiter/in.

Gebäude Theater:

Einsätze erfolgen lt. Theaterspielplan für eine Stunde vor Vorstellungsbeginn mit einem/r Mitarbeiter/in.

Gebäude Tiefgarage:

Montags bis samstags tägl. 2,5 Std. mit zwei Mitarbeiter/n/innen,

sonntags 2,0 Std. mit zwei Mitarbeiter/n/innen.

Separatwachdienst der Tiefgarage unter dem Seidenweberhaus/Theaterplatz inkl. aller Zu- und Abgänge. Die Einsatzzeiten sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.

b) Schutz des Umfeldes mit zwei Mitarbeiter/n/innen:

Im Einzelfall kann auf Wunsch des Auftraggebers vor und nach Veranstaltungen Präsenzzeit festgelegt werden.

SWH:

Montags bis samstags tägl. 2,0 Std.,

sonntags 1,0 Std.

Regelmäßige Bestreifung des unmittelbaren Umfeldes des SWH, insbesondere der Treppenhäuser, der Balkone und der außen liegenden Treppenanlagen.

Theaterplatz:

Montags bis sonntags tägl. 1,0 Std.

Regelmäßige Bestreifung und Sozialkontrolle auf dem Theaterplatz und den umliegenden städtischen Gebäuden inkl. der WC-Anlage.

Die Bewachung/Bestreifung sollte durch entsprechend ausgebildete Kräfte (m/w) durchgeführt werden. Die konkreten Einsatzbedarfe zu den unterschiedlichen Tageszeiten werden durch den Auftraggeber in monatlichen Dienstplänen noch näher festgelegt, wobei eine enge Abstimmung mit den kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei sicherzustellen ist. Aufgrund der exponierten Lage des Theaterplatzes ist die Dienstleistung mit besonderer Diskretion und Sensibilität zu erbringen.

Der Einsatzbedarf für die Ausführungsfrist vom 01.07.2014 bis 30.06.2016 wird mit folgende Stunden prognostiziert:

Einsatzstunden insgesamt	11.692 Std.
– davon Nachtstunden	0 Std.
– davon Sonntagsstunden	882 Std.
– davon Feiertagsstunden	218 Std.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, individuell im Bedarfsfall die Einsatzzeiten ggf. geringfügig anzupassen. Hierzu wird um Angabe eines Stundensatzes gebeten, um den sich der Preis erhöht bzw. mindert. Abgerechnet wird insoweit nach Einzelstundennachweis.

- 5. Form der Angebote:**
schriftlich, auf dem Postweg, in deutscher Sprache
- 6. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:**
wie Ziffer 2
- 7. Lose**
Aufteilung in Lose: Nein
- 8. Zulassung von Nebenangeboten:** Nein
- 9. Ausführungsfrist:** 01.07.2014 bis 30.06.2016
- 10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
wie Ziffer 2
- 11. Schlusstermin für den Eingang der Angebote:**
Datum: 03.06.2014, Uhrzeit: 24:00 Uhr
- 12. Bindefrist des Angebots:** 27.06.2014
- 13. Höhe der Kosten für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen:**
10,00 Euro
Der Betrag ist an die Sparkasse Krefeld, IBAN: DE83 3205 0000 0000 3012 91, BIC SPKRDE 33 zugunsten des Kassenzweckkontos: 060210640/6001 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung des Betrages erfolgt nicht.
- 14. Mit dem Angebote vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**
Eigenerklärungen
– eine Referenzliste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Bewachungsleistungen von öffentlichen Plätzen und Objekten mit der besonderen Problematik der Drogenszene. Der Ansprechpartner des Referenzgebers muss unbedingt namentlich unter Angabe der telefonischen Erreichbarkeit benannt werden
– eine Erklärung über die durchschnittliche Beschäftigungszahl der letzten drei Jahre
– eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung der Dienstleistungserbringer für den Auftrag verfügen wird
– Erklärung des Bieters über die Mitgliedschaft in einem deutschen Verband für Wach- und Sicherheitsunternehmen
- 15. Weitere Eignungsnachweise**
– Studiennachweise und/oder Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleistungserbringers
– aktuelle (max. 6 Mon. alte) polizeiliche Führungszeugnisse, Lebensläufe sowie Sachkunde- / Unterrichts- oder Befreiungsnachweise des zum Einsatz vorgesehenen Personals inklusive Hinweise darauf, wie lange die Mitarbeiter/innen im Durchschnitt in der Branche oder im Unternehmen beschäftigt sind
– Nachweis über aktiven Impfschutz Hepatitis A + B des zum Einsatz vorgesehenen Personals
– eine Beschreibung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität (Entwurf eines Einsatzplanes zur Sicherstellung des Auftragszieles inkl. Formulierung der Sicherheitsphilosophie des Unternehmens)

- 16. Zusätzliche Bedingungen an die Auftragsausführung:**
– Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach TVgG NRW
– Verpflichtungserklärung zu ILO Kernarbeitsnormen nach TVgG NRW
– Besondere Vertragsbedingungen Dienstleistungen TVgG
– Verpflichtungserklärung soziale Kriterien nach § 18 TVgG NRW
– Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

- 17. Angabe der Zuschlagskriterien**
wirtschaftlichstes Angebot

Krefeld, den 28. April 2014

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

BAUVORHABEN: NEUBAU MENSA HORKESGATH, GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAUARBEITEN

Auftraggeber:

Stadt Krefeld, Fachbereich 60 – Zentrales Gebäudemanagement, Mevissenstraße 65, 47803 Krefeld

Ausführungsort: 47803 Krefeld, Horkesgath 33

Leistungsumfang nach VOB/A:

Garten- und Landschaftsbauarbeiten

Betonpflaster ca. 800 m²

Vegetationsfläche ca. 200 m²

Bänke ca. 20 m

Holzpodest ca. 10 m²

Ausführungszeitraum: Juli – August 2014

Anforderung der Unterlagen bei:

Stadt Krefeld, Zentrales Gebäudemanagement, Mevissenstraße 65, 47803 Krefeld

Zahlungen:

Die Kostenerstattung von **10,00 EURO** ist einzuzahlen auf das Konto der Stadt Krefeld bei der Sparkasse Krefeld, BIZ 320 500 00, Konto 301 291, **IBAN DE83 3205 0000 0000 3012 91 – SWIFT-BIC SPKRDE 33**, unter Angabe des Firmennamens, mit dem **Vermerk: 060210624/6001, ÖA Mensa Horkesgath, Gartenbau**.

Der quittierte Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen. Eine Erstattung des gezahlten Betrages wird ausgeschlossen.

Versendung bzw. Abholung der Unterlagen ab: Veröffentlichung im Amtsblatt

Einreichung der Angebote bis:

05.06.2014, 15:30 Uhr = Submissionstermin

bei: Stadt Krefeld, Zentrales Gebäudemanagement, Mevissenstraße 65, 47803 Krefeld, Raum 153.

Sprache: deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

Submission:

Do., 05. Juni 2014, 15:30 Uhr, bzw. Termin auf dem Anschreiben, beim Gebäudemanagement der Stadt Krefeld, Mevissenstraße 65, Raum 008, 47803 Krefeld. Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk: „Öffentliche Ausschreibung“ – unter Angabe der Baumaßnahme, des Gewerkes und des Submissionstermins – zu versehen. Bei Einreichung der Angebote für mehrere Gewerke sind diese jedoch getrennt abzugeben.

Geforderte Sicherheit:

1. Gewährleistungsbürgschaft:
0 % der Schlussabrechnungssumme
2. Vertragserfüllungsbürgschaft:
siehe hierzu die Festlegungen in den Angebotsunterlagen

Rechtsform der Bietergemeinschaft:

Bietergemeinschaften haben in ihrem Angebot den bevollmächtigten Vertreter und die Mitglieder der Gemeinschaft zu benennen (vergl. § 18 VOB).

Eine Erklärung aller Mitglieder, in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall und die gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder dargestellt werden, ist den Angebotsunterlagen beizulegen.

Mindestbedingungen:

Die Bieter müssen den Nachweis schriftlich erbringen, dass sie in den letzten zwei Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.

Bindefrist: 28.08.2014

Nachprüfungen behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu beantragen.

Krefeld, den 22. April 2014

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Beigeordneter Linne

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

09.05. – 11.05.2014

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105, 47798 Krefeld, 21714

16.05. – 18.05.2014

Heinrich Kerksen GmbH & Co. KG

Am Baackeshof 2, 47804 Krefeld, 312424 oder 01732717946



APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter: www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.